
KULTURFONDS SSA

ALLGEMEINES REGLEMENT

1. Zweck

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) bezweckt das **Durchführen und die Unterstützung von kulturellen Förderprogrammen zu Gunsten des von der SSA verwalteten Repertoires und ihrer Urheberinnen und Urheber.**

Dieses Repertoire umfasst die Sparten Dramatik, Musikdramatik, Choreografie, Audiovision (Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme), Radiohörspiele (Fiktion) und Multimedia.

Im Prinzip müssen diese Programme:

- das Entstehen neuer Werke fördern;
- das Repertoire der SSA und die ausgezeichneten Werke ihrer verschiedenen Ausschreibungen unterstützen;
- die Berufsbedingungen von Urheberinnen und Urhebern verbessern;
- auf die von der SSA verteidigten Werte aufmerksam machen.

2. Politik

Der Kulturfonds der SSA konzentriert seine Aktivitäten auf das Verfassen eigener oder in Partnerschaft entwickelter Förderprogramme (Stipendien, Preise, Unterstützungen), deren hauptsächliche Begünstigte die Urheber von Bühnen- und audiovisuellen Werken sind.

Diese Programme sind so konzipiert, dass sie den Zugang zur Produktion oder öffentlichen Aufführung, zur Edition oder zur Verbreitung ausgezeichneter resp. unterstützter Werke fördern oder erleichtern.

Für jedes kulturelle Förderprogramm wird ein spezifisches Reglement erstellt, in welchem die Teilnahmebedingungen definiert. Im Prinzip stehen die Förderprogramme schweizerischen oder in der Schweiz ansässigen Urheberinnen und Urhebern offen. Gewisse Programme sind nur für Mitglieder der SSA bestimmt.

Der Kulturfonds kann auf externe Unterstützungsgesuche eingehen, falls diese den oben definierten Zwecken entsprechen und es sich nicht um Produktionsgesuche handelt. Er geht nicht auf Gesuche ein, die diesen Kriterien nicht entsprechen.

Jede dem Kulturfonds zugestellte Anfrage erhält eine Eingangsbestätigung. Unvollständige Dossiers können vom / von der Delegierten für kulturelle Angelegenheiten



abgelehnt werden. Die Entscheide werden nicht begründet und können nicht angefochten werden. Der Kulturfonds behält sich das Recht vor, ein Exemplar der eingereichten Dossiers aufzubewahren.

Der Kulturfonds kann zugesprochene Beiträge nicht in ein Salär konvertieren.

Bei Fälschungen von Informationen oder Missbrauch der zugesprochenen Gelder werden angemessene Massnahmen ergriffen.

3. Kompetenzen

Der Verwaltungsrat definiert die allgemeine Strategie der kulturellen Förderprogramme und sorgt für die solidarische Verteilung der Mittel auf die Repertoires.

Die *Kommission Audiovision* entscheidet über Förderprogramme im Bereich von audiovisuellen Werken (Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme) sowie Multimedia-Werken.

Die *Kommission Bühne* entscheidet über Förderprogramme im Bereich von dramatischen, musikdramatischen und choreografischen Werken sowie für Radiohörspiele.

Die Kommissionen können die Entscheidungen an unabhängige Jurys delegieren. Die Entscheide bezüglich selektiver Stipendien zu Gunsten dem Entstehen neuer Werke werden hingegen stets an unabhängige Jurys delegiert, welche exklusiv aus Fachleuten bestehen die weder der Kommission Bühne noch der Kommission Audiovision angehören.

Die Koordination und das Sekretariat der kulturellen Förderprogramme werden von der Abteilung *Kulturelle Angelegenheiten* übernommen, welche von seinem / seiner Delegierten geleitet wird.

Ein Kommissionsmitglied enthält sich der Diskussionen, wenn eine zu fällende Entscheidung ein Projekt betrifft, in das er / sie involviert ist.

Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.

4. Finanzierung

Durch alljährlichen Entscheid der Generalversammlung wird ein Prozentsatz der Einnahmen der Urheberrechtsentschädigungen durch die SSA dem Kulturfonds zugewiesen.



Diese Prozente kommen aus:

- Einnahmen bei den Aufführungsrechten (Bühne) für den „Kulturfonds SSA“.
- Abzügen von den Netto-Entschädigungen der Einnahmen im Bereich der zwingend kollektiven Verwertung sowie jene, die aus Beiträgen von nicht verteilbaren Summen resultieren.
- Abzügen von den Netto-Entschädigungen der Einnahmen im Bereich der freiwilligen kollektiven Verwertung.
- Schenkungen.

5. Promotion

Der Kulturfonds behält sich das Recht vor, mit von ihm unterstützte Aktionen oder geförderte Werke Promotion zu machen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Unterstützung des SSA-Kulturfonds bei allen Kommunikationsmitteln folgendermassen zu erwähnen:

- In vollen Worten : **Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)**
ODER / UND
- Verwendung des Logos der SSA.

Gewisse Reglemente sehen Varianten dieser Bestimmung vor.

Die französische Version dieses Reglements ist bestimmend.

Reglement gültig ab 1. April 2018.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA)

Rue Centrale 12/14, CP 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56

info@ssa.ch • www.ssa.ch